

«Papizeit»: Was ist zu tun?

Seit dem 1. Januar 2021 haben frisch gebackene Väter Anspruch auf zwei Wochen bezahlten Vaterschaftsurlaub. Als Arbeitgeber muss man sich Klarheit verschaffen, wer dazu berechtigt ist und was es bei der administrativen Abwicklung zu berücksichtigen gilt.

Lukas Herzog

Der neu geschaffene Anspruch auf Vaterschaftsurlaub beziehungsweise Vaterschaftsentschädigung geht auf die Abstimmung vom 27. September 2020 zurück. Damals haben gut 60 Prozent der Stimmbürger dieser Anliegen zugestimmt. Die Wirtschaftsverbände hatten im Abstimmungskampf gegen die «Papizeit» und die damit verbundenen Zusatzkosten von jährlich rund 230 Millionen Franken argumentiert – allerdings ohne Erfolg.

Die Regeln

Die Berechtigung für eine Vaterschaftsentschädigung gilt sowohl für Arbeitnehmer wie für Selbständige. Voraussetzung ist, dass der Betroffene der rechtliche Vater des Neugeborenen ist oder dies in den sechs Mona-



Lukas Herzog
Dipl. Treuhand-
experte,
Vorstandsmitglied
TREUHAND|
SUISSE,
Sektion Zürich

ten nach der Geburt wird (durch Heirat oder Anerkennung der Vaterschaft). Auch muss der frischgebackene Vater während neun Monaten direkt vor der Geburt des Kindes obligatorisch AHV-versichert und in dieser Zeit mindestens fünf Monate erwerbstätig gewesen sein. Der zweiwöchige bezahlte Vaterschaftsurlaub muss nicht direkt nach dem freudigen Ereignis bezogen werden. Er steht dem Vater innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt zu. Ob er am Stück oder als Einzeltage bezogen wird, bleibt dem Einzelnen – in Absprache mit seinem Arbeitgeber – überlassen.

Die Handhabung

Gleich wie beim Mutterschaftsurlaub wird beim Vaterschaftsurlaub das Wochenende mitent-



Väter haben Anspruch auf 10 arbeitsfreie Tage und 14 Taggelder.

schädigt. Konkret heisst das, das Unternehmen muss dem Vater zehn arbeitsfreie Tage gewähren und hat für diese Zeit Anspruch auf 14 Taggelder. Bezieht der Vater seinen Urlaub tageweise, so werden pro fünf entschädigte Tage zusätzlich zwei Taggelder ausgerichtet. Es ist Sache des Arbeitgebers, bei der Ausgleichskasse – welche auch die EO-Beiträge abrechnet – den Antrag auf die Vaterschaftsentschädigung zu stellen. Allerdings sollte der Antrag erst dann gestellt werden, wenn der Arbeitnehmer den ganzen Vaterschaftsurlaub bezogen hat und der Arbeitgeber dies mit seinem Antrag bestätigen kann. Die Auszahlung der Vaterschaftsentschädigung erfolgt dann nachgelagert und einmalig entweder direkt an den Arbeitnehmer oder an den Arbeitgeber. Im Falle einer Auszahlung an den Arbeitgeber, leitet dieser die Entschädigung mit den entsprechenden Abzügen an den Arbeitnehmer weiter. In beiden Fällen handelt es sich für den Arbeitnehmer um steuerbares Einkommen.

Der Vaterschaftsurlaub wird zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Ferien gewährt. Der Arbeitgeber darf die Ferien nicht kürzen. Falls der Arbeitgeber das

Arbeitsverhältnis in den sechs Monaten nach der Geburt des Kindes kündigt und der Vater noch nicht den gesamten Vaterschaftsurlaub bezogen hat, verlängert sich die Kündigungsfrist. Die Verlängerung entspricht der Anzahl der verbleibenden Vaterschaftsurlaubstage.

Die Berechnung

Wie beim Mutterschaftsurlaub beträgt die Entschädigung für den Verdienstausschlag 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbsein-

kommens vor der Geburt des Kindes, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Für zwei Wochen Urlaub werden 14 Taggelder ausbezahlt, was einen Höchstbetrag von 2744 Franken ergibt. Väter, die Teilzeit arbeiten, haben Anspruch auf zehn Vaterschaftsurlaubstage gemäss ihrem Beschäftigungsgrad. Das entspricht 14 Taggeldern in der Höhe von 80 Prozent des effektiven Teilzeiteinkommens.

Die Finanzierung

Finanziert wird der zweiwöchige Vaterschaftsurlaub über die Erwerbsersatzordnung (EO), also überwiegend mit Beiträgen der Erwerbstätigen und der Arbeitgeber. Konkret bedeutet dies, dass sich der Beitrag an die EO seit dem 1. Januar 2021 auf 0,5 Prozent (vorher 0,45) erhöht hat. Arbeitnehmer und Arbeitgeber teilen sich den Beitrag an die EO hälftig. Bezüglich Sozialversicherungsbeiträge wird die Vaterschaftsentschädigung gleich behandelt wie der Lohn. Das heisst, es fallen die gleichen Beiträge an AHV/IV, EO und (bei Arbeitnehmern) Arbeitslosenversicherung an. Wie das übrige Einkommen wird deshalb auch der Betrag der direkt ausbezahlten Vaterschaftsentschädigung in das individuelle Konto der AHV eingetragen.

Der neue Betreuungsurlaub ist seit Anfang 2021 in Kraft

Relativ unbemerkt von der breiten Öffentlichkeit ist per 1. Januar 2021 auch ein Anspruch auf Betreuungsurlaub in Kraft getreten. Es geht darum, für Arbeitnehmer die Betreuung von Familienangehörigen (Kinder und pflegebedürftige Familienmitglieder) zu vereinfachen. Die Vorlage tritt in zwei Etappen in Kraft. Seit Anfang 2021 wird die Lohnfortzahlung bei kurzen Arbeitsabwesenheiten neu geregelt. Für Arbeitgeber bringt sie namentlich eine Lohnfort-

zahlungspflicht während einer Abwesenheit von maximal drei Tagen für die Betreuung eines Familienangehörigen oder des Lebenspartners. Auf 1. Juli 2021 tritt die zweite Etappe in Kraft: ein bezahlter 14-tägiger Urlaub für die Betreuung von schwer kranken oder verunfallten Kindern. Das Taggeld für den Betreuungsurlaub wird über die EO finanziert und beträgt, wie bei der Vaterschaftsentschädigung 80 Prozent des vorangegangenen Lohns. ■